



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

....,

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jörg Müller, Zum Pfahlweiher  
15/Castelnau, 54294 Trier,

g e g e n

den Südwestrundfunk, vertreten durch den Intendanten - Referat Beitragsrecht -,  
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,

- Beklagter und Antragsgegner -

w e g e n      Rundfunkbeitrags  
                  hier: Zulassung der Berufung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund  
der Beratung vom 1. März 2018, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Wünsch  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Lauer  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stieber

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 9. November 2017 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 122,44 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.
- 2 Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwGO liegen sämtlich nicht vor.
- 3 1. Zunächst bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Beitragsbescheide des Beklagten vom 1. Mai und 2. November 2015 sind rechtmäßig.
- 4 a) Der beklagte Südwestrundfunk ist für die Festsetzung des Rundfunkbeitrages zuständig. Die gesetzliche Regelung zur Erhebung von rückständigen Rundfunkbeiträgen durch die zuständige Landesrundfunkanstalt in § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV reicht als Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung aus. Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtliche Seite der Festsetzung, nämlich die Zuständigkeit für den Erlass eines Bescheides. Die materielle Berechtigung, Beitragsbescheide zu erlassen, folgt aus den Vorschriften über die Beitragsschuld nach §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 bis 3 RBStV sowie aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verwaltungsrechts, wonach die Organe der vollziehenden Gewalt grundsätzlich befugt sind, zur hoheitlichen Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27. Juli 1971 – 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 –, BVerfGE 31, 314 = juris, ausgeführt, dass die Länder den Rundfunkanstalten mit der Aufgabe von Rundfunkdarbietungen eine „Aufgabe der öffentlichen Verwaltung“ übertragen haben, die sie selbst unmittelbar wegen des Gebots der Staatsfreiheit des Rundfunks nicht wahrnehmen könnten. Die Tätigkeit

der Rundfunkanstalten vollziehe sich daher im öffentlichen-rechtlichen Bereich. Die Rundfunkanstalten stünden in öffentlicher Verantwortung und erfüllten, indem sie Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnahmen, zugleich integrierende Funktionen für das Staatsganze (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 38). Rundfunkanstalten werden aber nicht nur bei den Rundfunkdarbietungen im öffentlichen Bereich tätig, sondern auch bei dem Rundfunkgebühreneinzug (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 39) bzw. heute beim Einzug der Rundfunkbeiträge (Tucholke, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 10 RBStV Rn. 32a). Insofern handelt der Beklagte in Rheinland-Pfalz als Behörde, da er nach § 2 LVwVfG Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (Beschluss des Senats vom 18. April 2017 – 7 A 11568/16.OVG –; vgl. auch VGH BW, Urteil vom 4. November 2016 – 2 S 548/16 –, juris, Rn. 27, entgegen der Annahme des LG Tübingen in seinem Beschluss vom 16. September 2016 – 5 T 232/16 –, juris, ebenfalls unter Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 27. Juli 1971, a.a.O.; BGH, Beschluss vom 27. April 2017 – I ZB 91/16 –, juris Rn. 32).

- 5 b) Die Rundfunkbeitragserhebung ist verfassungsgemäß. Davon geht der Senat in seiner ständigen Rechtsprechung seit dem Beschluss vom 29. Oktober 2014 – 7 A 10820/14.OVG –, AS 43, 94 = juris (im Anschluss an das Urteil des VerfGH RP vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 –, AS 42, 258) aus. Mit Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6.15 –, juris, hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragserhebung bejaht.
- 6 Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich nicht um eine Steuer, sodass die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags über Inhalt und Reichweite der Rundfunkbeitragspflicht von der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für das Rundfunkrecht gedeckt sind. Damit scheidet ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG aus. Soweit ersichtlich, gehen sämtliche verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen davon aus. Abweichend davon bezeichnet das Landgericht Tübingen in seinem Vorabentscheidungsersuchen vom 3. August 2017 – 5 T 121/17 u.a. –, juris Rn. 19, den Rundfunkbeitrag als eine „typische Zwecksteuer“. Dabei beruft sich das Landgericht Tübingen auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007 in der Rechtssache C-337/06. Es übersieht, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Fragen des gemeinschaftsrechtlichen Vergaberechts getroffen wurde. Es ging um die Frage der Pflicht der (deutschen) öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aufgrund überwiegender staatlicher Finanzierung durch Erhebung von Gebühren. In dem Zusammenhang führte der Europäische Gerichtshof (juris, Rn. 44) aus, dass die Gebührenerhebung von der GEZ für Rechnungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten per Gebührenbescheid, also im Wege hoheitlichen Handelns, vorgenommen werde. Die diesen Anstalten so zur Verfügung gestellten Mittel würden ohne spezifische Gegenleistung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgezahlt. Diese Zahlungen hingen nämlich nicht von einer vertraglichen Gegenleistung ab, da weder die Gebührenpflicht noch die Gebührenhöhe das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Verbraucher seien (juris, Rn. 45). Die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs betrafen die Frage, ob es sich bei den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um öffentliche Auftraggeber zum Zwecke der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge handelt. Aus dieser Entscheidung können für die hier vorliegende Frage, ob der Rundfunkbeitrag ein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne oder eine Steuer ist, keine Schlüsse gezogen werden (Beschluss des Senats vom 10. Januar 2017 – 7 A 11066/16.OVG –; ebenso VGH BW, Urteil vom 25. November 2016 – 2 S 146/16 –, juris Rn. 40).

- 7 Das Bundesverwaltungsgericht sah in seinem Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6/15 – keinen gleichheitswidrigen Verstoß (Art. 3 Abs. 1 GG) darin, dass die Anknüpfung des Rundfunkbeitrags an die Wohnung die alleinigen Inhaber einer Wohnung gegenüber Personen benachteiligt, die zusammen mit anderen in einer Wohnung leben (juris Rn. 43 ff.). Von einer gleichheitswidrigen Diskriminierung Alleinerziehender – wie sie der Kläger geltend macht – kann also nicht die Rede sein.
- 8 Haften mehrere Beitragsschuldner als Wohnungsinhaber nach § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV als Gesamtschuldner, kann der Beklagte nach pflichtgemäßem Ermessen auswählen, von welchem Gesamtschuldner er den Beitrag fordert. Dabei ist der Beklagte nicht verpflichtet, die Gründe der Ermessensentscheidung über die Auswahl eines der beiden Gesamtschuldner anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1993 – 8 C 57/91–, juris Rn. 20, 22).

- 9 Mit Urteil vom 25. Januar 2017 – 6 C 15/16 –, juris Rn. 51 ff., hat das Bundesverwaltungsgericht auch entschieden, dass der Gesetzgeber nicht gehalten gewesen sei, für Personen, die als Inhaber mehrerer Wohnungen als Beitragsschuldner zur Zahlung verpflichtet seien, im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag differenzierende Regelungen zu schaffen.
- 10 Einen Verstoß gegen das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen ungehindert zu unterrichten, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6/15 –, juris Rn. 50 ebenfalls verneint.
- 11 c) Die Rundfunkbeitragserhebung ist auch mit Unionsrecht vereinbar.
- 12 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6/15 –, juris Rn. 51 f., entschieden, dass die Einführung des Rundfunkbeitrags für den privaten Bereich nicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 und 3 AEUV der Zustimmung der Kommission der Europäischen Union bedurfte. Diese Auffassung hat es in seinem Urteil vom 25. Januar 2017 – 6 C 15/16 –, juris, Rn. 58 f., nochmals bestätigt (s. auch Beschluss des Senats vom 13. Februar 2015 – 7 A 11137/14.OVG –).
- 13 Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf die in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC – verankerte Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und das in Art. 21 GRC enthaltene Diskriminierungsverbot berufen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist nämlich nicht anwendbar. Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Nach Art. 51 Abs. 2 GRC dehnt die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union aus; sie begründet weder Neuzuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. Daher ist das Recht der Mitgliedstaaten nur dann an den Grundrechten der Charta zu messen, wenn es durch Unionsrecht determiniert ist. Das Unionsrecht muss inhaltliche Vorgaben für die Gestaltung des nationalen Rechts enthalten, insbesondere Umsetzungspflichten statuieren. Darüber hinaus ist die Charta anwendbar, wenn Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Rede stehen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das

deutsche Rundfunkbeitragsrecht ist nicht durch unionsrechtliche Vorgaben beeinflusst; es ist gegenüber dem Unionsrecht autonom (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2017 – 6 C 15/16 –, juris Rn. 61 f.).

- 14 Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vom 22. Juni 1998 und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 finden keine Anwendung (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2017 – 6 C 15/16 –, juris Rn. 60 und 62).
- 15 Die vom Kläger genannten Richtlinien 98/552/EWG, 2007/65/EG und 2010/13/EU standen der früheren Rundfunkgebührenerhebung und stehen jetzt der Rundfunkbeitragsenerhebung nicht entgegen. Unionsrechtliche Regelungen zur Ausübung der Fernsehaktivität fanden sich ursprünglich in der Richtlinie 98/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989. Die sogenannte Fernsehrichtlinie wurde mit Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007 überarbeitet und erhielt gemäß Art. 1 Nr. 1 den Titel „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ (AVMD-RL). Mit der Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 wurde die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste unter Aufhebung der Fernsehrichtlinie neu kodifiziert (Bumke/Schuler-Harms/Schulz, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 20 RStV Rn. 27). Sofern der Kläger die ungerechtfertigte Privilegierung des Beklagten im Vergleich zu den Angeboten privater Dritter rügt und sich auf den Erwägungsgrund Nr. 10 AVMD-RL beruft, wird damit ein Verstoß gegen diese Richtlinie nicht dargelegt. In diesem Erwägungsgrund heißt es, dass traditionelle audiovisuelle Mediendienste – wie das Fernsehen – und neu aufkommende audiovisuelle Mediendienste auf Abruf erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Union böten, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit anregen. In Anbetracht der Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines echten europäischen Marktes für audiovisuelle Mediendienste sollten die Grundsätze des Binnenmarkts wie der freie Wettbewerb und Gleichbehandlung respektiert werden, um Transparenz und Vorhersehbarkeit in den Märkten für audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten und niedrige Zutrittsschranken zu erreichen. Der Erwägungsgrund 13 der genannten Richtlinie macht deutlich, dass

das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privaten Anbietern gesehen wird. Dort ist ausgeführt, mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk werde bekräftigt, dass für die Erfüllung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin der technologische Fortschritt genutzt werden müsse. Der europäische Markt für audiovisuelle Mediendienste zeichne sich durch die Koexistenz privater und öffentlich-rechtlicher Anbieter audiovisueller Mediendienste aus. Mit dem unionsrechtlich anerkannten dualen Rundfunksystem ist aber auch zwangsläufig eine unterschiedliche Finanzierung verbunden. Während private Anbieter mit Werbung den von ihnen veranstalteten Rundfunk finanzieren, sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, bei denen die Werbung deutlich beschränkt ist, auf Abgabeneinnahmen angewiesen. Nach § 13 Satz 1 2. Halbsatz RStV ist der Rundfunkbeitrag die vorrangige Finanzierungsquelle.

- 16 Die Beitragspflicht beeinträchtigt auch nicht die unionsrechtlichen Grundfreiheiten der Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV, der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2017 – 6 C 15/16 –, juris Rn. 62).
- 17 d) Auch die in Art. 10 EMRK gewährleistete Informationsfreiheit wird gewahrt, die nämlich nicht über die grundgesetzlichen Verbürgungen aus Art. 5 Abs. 1 GG hinausgeht (OVG NRW, Beschluss vom 30. November 2016 – 2 A 3058/115 –, juris Rn. 40).
- 18 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 19 Insofern beruft sich der Kläger auf die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat (s.u.). Im Übrigen erweisen sich auch die Antworten auf die von dem Kläger unter Hinweis auf das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen vom 3. August 2017 – 5 T 121/17 u.a. –, juris, aufgeworfenen Fragen als nicht schwierig (s.o.).

- 20 3. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 21 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist bereits nicht hinreichend dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Insofern wird nämlich nur darauf verwiesen, dass der Ausgang des Rechtsstreits sich auf mehrere Millionen Menschen auswirke. Abgesehen davon sind die maßgeblichen Rechtsfragen geklärt (s.o.) bzw. bedarf es für ihre Beantwortung, insbesondere hinsichtlich der gerügten Verstöße gegen das Unionsrecht, nicht der Durchführung des Berufungsverfahrens.
- 22 4. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Der Kläger stellt nämlich voneinander abweichende Tatsachenfeststellungen oder Rechtssätze in dem Urteil des Verwaltungsgerichts und in den von ihm genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts nicht gegenüber. Dies ist aber bei der Erhebung der Divergenzrüge unverzichtbar (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage 2017, § 132 Rn. 14).
- 23 Abgesehen davon liegen Abweichungen nicht vor. Dies betrifft zunächst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 1968 – V C 11.3/67 –, BVerwGE 29, 310 = juris und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Januar 1973 – VII 103.71 –, BVerwGE 41, 305 = juris, da vorliegend eine andere Fallgestaltung gegeben ist. Mit den Rundfunkbeitragsbescheiden vom 1. Mai und 2. November 2015 liegen Verwaltungsakte vor, die von dem Beklagten als Behörde erlassen wurden (s.o.).
- 24 Eine Abweichung besteht auch nicht von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1984 – 7 C 139.81 –, BVerwGE 70, 310 = juris Rn. 28. Die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden könnten, bezieht sich ausdrücklich auf die in dem Urteil vom 13. Dezember 1984 konkret infrage stehende Tätigkeit der „Veranstaltungen von Rundfunksendungen“ (VGH BW, Urteil vom 4. November 2016 – 2 S 548/16 –, juris, Rn. 27).

- 25 Soweit der Kläger auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verweist und dazu Entscheidungen zum Steuerrecht zitiert, ist nicht erkennbar, inwieweit diese vorliegend für eine Beitragserhebung Aussagekraft haben.
- 26 5. Es liegen auch keine Verfahrensmängel vor (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 27 a) Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffender Begründung die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge abgelehnt. Insbesondere legt der Kläger nicht dar, dass die von ihm geforderte Sachverständigenbegutachtung der Programminhalte überhaupt möglich ist. Die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist vor allem Programmfreiheit. Sie gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner professionellen Maßstäbe bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1994 – 1 BvL 30/88 –, BVerwGE 90, 60 = juris, Rn. 141). Die Sicherung der Programmqualität und Programmvierfalt ist durch den gesetzlichen Auftrag gewährleistet (Beschluss des Senats vom 16. November 2015 – 7 A 10455/15.OVG –, juris). Der Kläger nennt keine Anhaltspunkte dafür, dass der gesetzliche Auftrag nicht eingehalten wird. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Gerichte, qualitative Einschätzungen – etwa mithilfe von Dritten – über öffentlich-rechtliche Programminhalte in die Entscheidung rundfunkbeitragsrechtlicher Rechtsfragen einzubringen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. März 2015 – 2 A 2423/14 –, juris, Rn. 71).
- 28 b) Das Verwaltungsgericht hat auch zu Recht die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt. Eine Vorgreiflichkeit im Hinblick auf andere Verfahren im Sinne des § 94 VwGO besteht nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage 2017, § 94 Rn. 4a). Das Ruhen des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift ruht ein Einspruchsverfahren, wenn wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig ist und der Einspruch hierauf gestützt wird. Diese Vorschrift betrifft zunächst das Verfahren bei den Finanzbehörden und berücksichtigt ersichtlich die Besonderheiten der

Steuererhebung. Im Übrigen legt der Kläger nicht dar, dass die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung überhaupt gegeben sind.

29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

30 Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Eine Erhöhung des Streitwertes nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG kommt – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Senats (s. Beschluss vom 24. März 2016 – 7 A 10952/15.OVG –, AS 44, 29 = juris Rn. 18) – nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2016 – 6 C 41.15 –).

gez. Wünsch

gez. Lauer

gez. Dr. Stieber